

Leitfaden Kreisjugendtage



© Trueffelpix - Fotolia.com

LEITFADEN KREISJUGENDTAGE

Vorbemerkung

Die Durchführung der Kreisjugendtage ist an bestimmte Formalien gebunden. Diese zu beachten, dient nicht nur der Rechtssicherheit der gefassten Beschlüsse, sondern auch der Einheitlichkeit aller Tagungen im Verbandsbereich. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit geschaffen, sich als Versammlungsleiter an ein bestimmtes „Gerüst“ zu halten und sich gezielt auf die Versammlungsleitung vorbereiten zu können.

Nachfolgende Zusammenstellung soll Ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung der Kreisjugendtage eine Hilfestellung geben und Ihnen die Handhabung der einzelnen Bestimmungen in der Satzung bzw. der Jugendordnung erleichtern. Die maßgeblichen Vorschriften finden Sie in den §§ 16 bis 18 der Jugendordnung (JugO) sowie in § 47/48 der Satzung (S).

Inhalte:

1. Abschnitt:	Vorbereitung des Kreisjugendtages	Seite 3
A) Terminfestlegung		Seite 3
B) Teilnehmer am Kreisjugendtag		Seiten 3 - 4
C) Einberufung des Kreisjugendtages		Seite 4
D) Anträge zum Kreisjugendtag		Seite 4
E) Mitteilung der Tagesordnung		Seite 5
2. Abschnitt:	Durchführung des Kreisjugendtages	Seite 6
A) Allgemeines	Seiten 6 - 7	
B) Versammlungsführung		Seiten 7 - 8
3. Abschnitt:	Nachbereitung des Kreisjugendtages	Seite 9

1. Abschnitt: Vorbereitung des Kreisjugendtages

A) Terminfestsetzung des Kreisjugendtages (KJT)

Kreisjugendtage haben spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Bezirksjugendtag stattzufinden.

B) Teilnehmer am Kreisjugendtag (§16 Abs. 1 JugO)

I.

Die Mitglieder der Kreisjugendleitung

II.

1. Die Delegierten der Fachverbandsjugendleitung

Die im Kreis vertretenen Fachverbandsjugendleitungen können bis zu jeweils zwei Delegierte entsenden.

Hinweis: Die Einladungen an die Delegierten der Fachverbandsjugendleitungen schicken Sie an die Landes-Geschäftsstellen der Fachverbände mit der Bitte, die Einladungen an die entsprechenden Vertreter des Fachverbandes weiterzuleiten.

2. Die Delegierten der Vereinsjugenden

Den im Kreis vorhandenen Vereinsjugendleitungen stehen jeweils

- ab 7 bis zu 200 Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren 2 Delegierte

- bis zu 400 Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren 4 Delegierte

zu. Sind im Verein mehr als 400 Vereinsmitglieder unter 27 Jahren vorhanden, kann die Vereinsjugendleitung zunächst 4 Delegierte und zusätzlich pro angefangene Einheit von 400 einen weiteren Delegierten schicken, maximal jedoch 10 Delegierte.

Die Vereinsjugendleitungen, die mindestens ein, aber weniger als sieben Vereinsmitglieder unter 27 Jahren haben, stellen grundsätzlich einen Delegierten

3. Grundlage für die Berechnung der Anzahl der jeder Vereinsjugendleitung zukommenden Delegierten ist die von der Bestandserhebung des BLSV erstellte Liste zum 30.06.

4. Die von der Kreisjugendleitung errechnete Anzahl der Delegierten ist den Vereinsjugendleitungen mitzuteilen, verbunden mit der Aufforderung, die Delegierten innerhalb des Vereins zu bestellen.

III.

Die Versammlungen im Verband sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

(§ 21 JugO, § 2 Geschäftsordnung (GeschO))

Demnach können Vertreter aus Politik und Presse sowie des Gesamtverbandes als Gäste eingeladen werden.

C) Einberufung des Kreisjugendtages

I.

Zur Einberufung des KJT verweist die JugO auf die Satzung und GeschO des Verbandes (§ 17 JugO; § 47 Satzung).

II.

1. Analog § 47 a Abs. 2 (S) müssen die Kreisjugendtage mindestens 5 Wochen vor ihrem Beginn durch die Kreisjugendleitung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen werden, also auf der Internetseite des BLSV (§ 60 (S)). Mit der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Kreisjugendtage sind einzuberufen durch die Kreisjugendleitung. (§ 17 Abs. 1 JugO)

D) Anträge zum Kreisjugendtag

I.

§ 17 Abs. 2 JugO regelt die Antragsberechtigung und die Antragsfrist, verweist im Übrigen auf die Satzung.

II.

1. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des KJT. (siehe oben B) Teilnehmer des KJT, Ziff. I, II) (§ 17 Abs. 2 JugO)
2. Antragsfrist, Antragsform
Anträge an den KJT müssen spätestens 3 Wochen vor Beginn des KJT eingereicht sein. Die Anträge sind schriftlich zu fixieren und an die Kreisjugendleitung zu adressieren. Den Anträgen soll eine Begründung beigefügt werden.

Ausnahme: Anträge der Kreisjugendleitung unterliegen dieser Frist nicht. Dies bedeutet, dass Anträge, die die Kreisjugendleitung als Organ stellt, nicht an die Frist gebunden sind. Sollte dagegen ein einzelnes Mitglied der Kreisjugendleitung einen Antrag stellen wollen, hat es die Antragsfrist zu wahren.

Dringlichkeitsanträge

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können

- a) von der Kreisjugendleitung als eigene, nicht fristgebundene Anträge übernommen werden
- b) als Dringlichkeitsanträge behandelt werden (§ 25 Abs. 4 (S), § 17 GeschO)



E) Mitteilung der Tagesordnung

1. Gemäß § 47 a Abs. 2 (S) ist gleichzeitig mit der Einberufung eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben (Vgl. C II 1.).
2. Gemäß § 3 Abs. 3 (GeschO), letzter Satz, sind in Analogie zum Kreistag die von der KJL festgesetzte endgültige Tagesordnung und die vorliegenden Anträge spätestens bei Beginn des Kreisjugendtages bekannt zu geben.

2. Abschnitt: Durchführung des Kreisjugendtages

A) Allgemeines

I. Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäß einberufene KJT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig (§ 47 Abs. 3 (S) entsprechend).

II. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind, soweit erschienen (§ 16 Abs. 1a-c) (JugO))

- a) die Mitglieder der Kreisjugendleitung
- b) die Delegierten der Fachverbandsjugendleitungen.
- c) die Delegierten der Vereinsjugenden, von denen je Verein mindestens ein Jugendsprecher entsandt werden soll.

III. Stimmenanzahl

1. Mitglieder der Kreisjugendleitung jeweils	1 Stimme
2. Fachverbandsjugendleitung jeweils höchstens	2 Stimmen
3. Vereinsjugendleitungen	
- ab 7 bis zu 200 Vereinsmitgliedern	
unter 27 Jahren	2 Stimmen
- bis zu 400	4 Stimmen
- über 400 pro weitere 400	je 1 (weitere) Stimme
	maximal jedoch 10 Stimmen

Die Vereinsjugendleitungen, die mindestens ein, aber weniger als sieben Mitglieder unter 27 Jahren haben, stellen grundsätzlich einen Delegierten. (§ 16 Abs. 1, JugO))

IV. Stimmrechtsausübung

1. Das Stimmrecht der Mitglieder der Kreisjugendleitung kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Das Stimmrecht der Fachverbands- und Vereinsjugendleitungen wird jeweils durch die Delegierten ausgeübt. Dabei kann jeder Delegierte nur e i n e Stimme wahrnehmen. Nicht möglich ist ein mehrfaches Stimmrecht oder die Übertragung von Stimmen.
Dies bedeutet, dass eine Vereinsjugendleitung die ihr zukommende Stimmenanzahl nur dann voll ausschöpfen kann, wenn sie durch die entsprechende Anzahl von Delegierten vertreten ist (§ 8 GeschO).

V. Kontrollmaßnahmen

1. Für die Berechnung der Stimmberechtigung wird die von der Bestandsverwaltung zur Verfügung gestellte EDV-Liste verwendet. Hier sind evtl. Korrekturen durch nachträglich eingegangene Bestandsmeldungen neu aufgenommener Vereine zu beachten.
2. Nach § 7 GO ist eine Mandatsprüfungskommission einzusetzen.

B) **Versammlungsführung**

Die Versammlungsführung erfolgt nach den Bestimmungen der GeschO.

I.

1. Versammlungsleitung	§ 6	GeschO
2. Eröffnung	§ 10	GeschO
3. Worterteilung und Rednerfolge	§ 12	GeschO
4. Geschäftsordnungsanträge	§§ 13, 19	GeschO
5. Befugnisse des Versammlungsleiters	§ 15	GeschO
6. Dringlichkeitsanträge	§ 17	GeschO
7. Behandlung von Anträgen	§§ 18, 19	GeschO
8. Abstimmung über Anträge, Wahlen Abstimmungsverfahren	§§ 20, 21	GeschO
9. Protokollführung	§ 24	GeschO

II.

Bei der **Entlastung** § 16 Abs. 2 b) JugO sind rechtliche Besonderheiten zu beachten:

1. Zu entlasten sind alle Mitglieder der Kreisjugendleitung.
2. Die Entlastung kann als Einzelentlastung, d.h. für jedes Vorstandsmitglied gesondert, durchgeführt werden, aber auch als Gesamtentlastung für alle Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Entlastung wird für die gesamte zurückliegende Wahlperiode erteilt.
4. Unbedingt zu berücksichtigen ist beim Beschluss über die Entlastung, dass die zu entlastenden Vorstandsmitglieder bei diesem Beschluss kraft Gesetz (§ 34 BGB) von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen sind.
Das bedeutet, dass bei einer Einzelentlastung das zur Entlastung anstehende Vorstandsmitglied sich nicht an der Abstimmung beteiligen darf. Bei der üblichen Gesamtentlastung sind alle Vorstandsmitglieder von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen.

Ausschluss von Stimmrecht heißt immer: Keine Beteiligung an der Abstimmung!

5. Aus optischen Gründen wird die Entlastung vom Vorstand selbst weder beantragt noch zur Abstimmung gebracht. In der Regel gibt er vor dem Tagesordnungspunkt „Entlastung“ die Versammlungsleitung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses ab, der dann sowohl die Entlastung als auch den zweckmäßigerweise nachfolgenden Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ abwickelt.

III.

Durchführung von Wahlen

Auf dem KJT sind zu wählen

- die Mitglieder der Kreisjugendleitung
- die Delegierten und zweier Ersatzdelegierten aus dem Kreis der Delegierten der Vereinsjugenden zum Bezirksjugendtag

1. Mitglieder der Kreisjugendleitung

Die zu wählenden Mitglieder bestimmen sich nach § 18 Abs. 1 a) mit d) JugO. Die in § 18 Abs. 1 Buchstabe a) und b) aufgeführten Ämter sollen mit mindestens einer Frau und einem Mann besetzt werden. Ein Mitglied soll, zuzüglich zu den Jugendsprechern, bei seiner Wahl unter 27 Jahren sein.

2. Delegierte zum Bezirksjugendtag

Zu wählen sind zwei Delegierte pro Kreis (§ 11 Abs. 1 c) JugO) und zwei Ersatzdelegierte.

IV.

Wahlformalien und Wahlmodus

Sie richten sich nach der Geschäftsordnung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Aktives und passives Wahlrecht | § 22 GeschO |
| <u>außerdem:</u> § 21 Abs. 2, 3 der Satzung | |
| <u>sowie:</u> §17 Abs. 2c) JugO | |
| 2. Durchführung der Wahlen | § 23 GeschO |

3. Abschnitt: Nachbereitung des Kreisjugendtages

1. Behandlung von beschlossenen Anträgen

Durch den Kreisjugendtag beschlossene Anträge, die eine Weiterbehandlung durch den Bezirksjugendtag erfahren sollen, sind als Antrag des/der Vorsitzenden der Kreisjugendleitung oder der Delegierten zum Bezirksjugendtag einzureichen. Wichtig dabei ist die Antragsfrist von vier Wochen vor Beginn des Bezirksjugendtages (§ 12 Abs. 2 JugO). Der Antrag wird als Antrag an den Bezirksjugendtag bei der Bezirksjugendleitung abgegeben.

Anträge, die beim Verbandsjugendtag eingereicht werden sollen, werden als Anträge des Kreisjugendtages gestellt und als solche durch den/die Vorsitzende/n der Kreisjugendleitung bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Verbandsjugendtages beim Vorstand eingereicht (§ 7 Abs. 2 c) JugO).

2. Mitteilung der Wahlergebnisse

- a) Die gewählten Delegierten zum Bezirksjugendtag einschließlich der Ersatzdelegierten sind der Bezirksjugendleitung mitzuteilen.
- b) Die Mitglieder der Kreisjugendleitung werden der Bezirksjugendleitung und dem Vorstand gemeldet.

Übersendung je eines Exemplars des Ergebnisprotokolls des Kreisjugendtages und des Wahlprotokolls und die ausgefüllten Personalbögen an die Bezirksjugendleitung und an die Landes-Geschäftsstelle:

Bayerische Sportjugend im BLSV e.V.
Verbandskommunikation
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München